

## Vereins-Statuten TDS Aarau

<b>I. Name, Sitz, Zweck und Grundlage</b>	
<b>Art. 1 Name, Sitz</b>	Unter dem Namen «TDS Aarau» besteht gemäss Art. 60 ZGB ein Verein mit Sitz in Aarau.
<b>Art. 2 Zweck</b>	Der Verein bezweckt die Ausbildung von Berufsleuten in verschiedenen kirchlichen und sozialen Berufsfeldern im In- und Ausland. Daneben kann er Weiterbildungen im kirchlichen und sozialen Bereich für weitere interessierte Kreise anbieten.
<b>Art. 3 Grundlage</b>	Die lehrmässige Grundlage der Schule bildet die Heilige Schrift als Gottes lebendiges Wort gemäss den Bekenntnissen der alten Kirche und der Reformation. Diese Grundlage ist verbindlich in allen Bildungsangeboten.
<b>II. Organisation</b>	
<b>Art. 4 Mitgliedschaft</b>	Der Verein besteht aus Mitgliedern, denen die Verwirklichung des Vereinszwecks ein ernsthaftes Anliegen ist. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ein Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die gegen den Vereinszweck handeln, von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (vgl. Art. 9).
<b>Art. 5 Freundes- und Gönnerkreis</b>	Neben dem Verein gibt es einen Freundes- und Gönnerkreis, der die Schule ideell und materiell aktiv unterstützt. Dieser wird regelmässig informiert und zu Anlässen eingeladen.
<b>Art. 6 Mitglieder versammlung</b>	Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Wahl der Stimmezähler b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages f) Wahl der Vorstandsmitglieder g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin h) Wahl der Revisionsstelle i) Statutenänderungen j) Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste müssen dem Vorstand spätestens bis 31.12. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.
<b>Art. 7 Vorstand</b>	Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Vereinsmitgliedern. Diese werden auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des in Art. 2 und Art. 3 festgelegten Zwecks und der Grundlage des TDS Aarau. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.
<b>Art. 8 Revisionsstelle</b>	Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Revisionsstelle gemäss Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Diese wird auf 2 Jahre gewählt.
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 9 Auflösung</b>	Zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens hierfür einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche Art. 2 und Art. 3 dieser Statuten entspricht und wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, zugewendet.
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom <b>14. Mai 2019</b> genehmigt und treten ab sofort in Kraft.	